

* **Neumayer**, Georg Balthasar, Dr., Prof., Geh. Admiralitätsrath, Direktor der Deutschen Seewarte in Hamburg.

* **Jentzsch**, Alfred, Dr., Prof. in Königsberg.

* **Cohn**, Herm., Dr., Prof. in Breslau.

* **Strassburger**, Eduard, Dr., Prof., Geh. Regierungsrath in Bonn.

Böttcher, Rud., Prof. in Frankfurt a. M. (1806—1881).

1882. * **Schimmelpfennig**, Karl, Postdirektor a. D. in Jena, war seit 1865 einheimisches Mitglied.

1883. * **Müller**, Karl, Dr. in Halle.

Weber, Wilh., Dr., Prof. in Leipzig (1804—1891). Ehrenmitglied.

1886. * **von Ernsthausen**, Adolf, Oberpräsident von Westpreussen, lebt jetzt in Berlin. Ehrenmitglied.

von Müller, Ferd. Jac. Heinr., Freiherr, Dr., Gouvernements-Botaniker in Melbourne.

1887. **Roemer**, Ferd., Dr., Prof. und Geh. Bergrath in Breslau (1818—1891). Ehrenmitglied.

1888. * **von Sandberger**, Fridolin, Dr., Prof. in Würzburg.

* **Penzig**, Dr., Prof. in Genua.

1889. * **Buchenau**, Dr., Prof. und Gymnasialdirektor in Bremen.

1890. * **Ludwig**, F., Dr., Prof. in Greiz.

* **Nathorst**, A. G., Dr., Prof. in Stockholm.

1891. * **von Gossler**, Georg, Dr., Staatsminister, Oberpräsident von Westpreussen. Ehrenmitglied.

X.

Gesetze und Verordnungen

vom Jahre 1743.

§ 1.

Die Gesellschaft wird vor ihre Einrichtung, Erhaltung und Aufnahme selbst Sorge tragen; ihr selbst nöthige Gesetze und Regeln fürsichreiben, und was dieselbe beliebt und beschlossen, soll und wird von sämmtlichen Mitgliedern unverbrüchlich gehalten, und genau in acht genommen werden. Wer etwa dawider handelt, demselben wird nach Bewandniss seines Vergehens von der Gesellschaft eine Geldbusse ad Thesaarum zuerkannt werden, dessen er sich umb desto weniger zu entziehen habe, weil dies Gesetz sein eigen Recht ist.

Anmerkung Diese letzte Bestimmung hat nie Anwendung gefunden.

§ 2.

Die Zahl der ordentlichen Mitglieder ist bis auf 20 bestimmt; es behält sich aber die Gesellschaft vor, nach Bewandniss derer Umstände, auch *membra honoraria* und *libera* zu wählen.

Anmerkung. Es wird im Mai 1743 festgesetzt, dass *membra honoraria* solche einheimische oder auswärtige werden dürfen, welche „entweder in statu politico oder in republica literaria besondere Vorzüge vor anderen haben, und durch ihr Ansehen oder ausnehmende Wissenschaften der Societät erspriesslich und ihren Ehren förderlich sein können.“ *Membra libera* dürfen solche Personen werden, welche zwar in den ordentlichen Zusammenkünften zugegen sein können, aber nicht verpflichtet sind, bei den Versuchen Hand anzulegen. Sie dürfen *literati* oder *non literati* sein.

§ 3.

Ihre Mitglieder wird die Gesellschaft durch die mehrsten Stimmen wehlen. Wer einmal aufgenommen worden, der kann dasjenige, was er zum besten der Gesellschaft an Geld oder sonst beygetragen, nicht wieder zurückfordern; wollte jemand eigenwillig wieder austreten, soll ihm solches frey stehen; wer aber durch einen Beruff ausser dieser Stadt oder an einem frembden Ort abwesend seyn muss, der bleibet nichts desto weniger *membrum Societatis*, als welcher er auch abwesend nützlich seyn kann und wird.

§ 4.

Zur Erhaltung guter Ordnung wird die Gesellschaft einen Directorem, einen Secretarium und einen Thesaurarium haben, und selbige allesammt aus der Zahl ihrer ordentlichen Mitglieder per *scrutinium* wehlen. Diese Aemter sollen *annua* seyn, doch bleibt der Gesellschaft die Freyheit bevor, eines oder alle drey in denen Personen, welche sie das Jahr über bekleidet, auch auf das folgende Jahr zu *continuiren*.

§ 5.

Da zufolge der Absicht dieser Gesellschaft jedes Mitglied Gelegenheit haben soll, sich in der Versuch- und Erfahrungskunst zu üben, so sollen alle ordentliche Mitglieder (den Directorem und Secretarium ausgenommen) nach Bewandniss bis auf die § 2 angezeigte Anzahl in 3, 4, 5 oder 6 Classen vertheilet werden, und wird eine jede Classe nach ihrer Ordnung die *Experimenta* und *Observationes* in denen ordentlichen Zusammenkünften einen Monath lang zu machen haben. Jede Classe soll aus einem Operatore und 2 Cooperatoribus bestehen; der Operator führet das Wort und dirigiret die *Experimenta* und *Observationes*; die Cooperatores aber gehen ihm dabey zur Hand und verrichten dasjenige, was ihnen vom Operatore angewiesen wird. Operatores sowohl als Cooperatores sollen per *Scrutinium* gewehlet werden

§ 6.

Bey dem Experimentiren und Observiren soll Niemand denen Experimentirenden ins Wort fallen oder ihre Arbeit hindern, sondern abwarten, bis das

Experiment geendigt worden; sollte aber Jemand bemerken, dass die Experimentatores auf Weitläufigkeiten oder auf solche Wege verfielen, dass das Experiment entweder gar nicht, oder doch durch unnöthige Umwege zustande kommen könnte, so mag er mit Erlaubniss des Directoris seine Erinnerungen aus wehrender operation verlautbaren, und soll solches Niemanden anstössig weder verkleinerlich dünken, noch davor angeglichen werden, maassen einem jeden Mitgliede die Wahrheit ja so lieb, als er ihm selbst seyn soll. Ohne dem Fall soll es sonst nach Endigung des Experiments einem jeden in seyner Ordnung freystehen, sowohl wegen des Versuches selber, als wegen der Handgriffe und Vortheile, auch derer selben Verbesserung seine Gedanken zu eröffnen, welche, falls sie nach denen Umständen merkwürdig, und Beyfall finden, der Secretarius zu notiren haben wird, damit ereignenden falls auch deshalb sich Rath zu erholen ein jedes Mitglied Gelegenheit habe.

§ 7.

Insonderheit will die Gesellschaft bey allen Gelegenheiten, wo sich differente Meynungen unter Mitgliedern hervorthun, und durchaus vermieden haben, dass gantz und gar nichts, es sey im discours, es sei in einer Schrift, was vor verächtlich oder vor bitter und anstössig zu halten, mit unterlauffe. Auch wird der Director, wo der Sachen Nothdurfft erheischet, dass jemandem bestrebter Meynung von einem anderen widersprochen werden muss, bei Zeiten im Nahmen der Societät und von wegen dieser Verordnung beyde Theile freund-ernstlich erinnern, sich in alle Wege zur Vertheidigung der Wahrheit oder Behauptung einer Meinung gelinder dahin zweckender Worten und Redensarten zu bedienen, und sich nach Bewandniss ihrer Einsichten, über die materie zum Bestande der Wahrheit bald-möglich zu vereinigen. Wer solche nöthige als billiger Erinnerung sich nicht bequemen möchte, wird auf Erkenntniss der Gesellschaft dem Thesauro brüchig werden.

§ 8.

Ueber alle nöthige Sachen soll vorhero nach der Ordnung deliberiret werden, und nachgehends, deliberatione expedita, die vota colligiret werden, welche kurtz, und in bedenklichen Sachen, per Scrutinium, mit Ja und Nein abzulegen sind.

§ 9.

Damit die Zeit, denen Experimentis gewidmet, nicht mit weitläufiger Vorbereitung, Darstellung und Einrichtung der Instrumenten verlohren gehe, sollen die Operatores schon vorher solches alles bestellet und vorbereitet haben. Dergleiche praeparationibus mag ein jeder von der Gesellschaft nach Gefallen beywohnen, umb zu vorthailen undb bequemen Handhabung, wenn ihn die Reihe trifft, desto geschickter zu seyn; jedennoch wird Niemand denen Operatoribus alsdann in einigerley weise hinderlich fallen.

§ 10.

Was die Experimenta und Observationes selbst anbetrifft, so sollen vorgängig die schon von anderen angestellte Versuche, soviel derselben entweder zusammen oder einzeln in Commentariis vel Actis Eruditorum gedruckt anzutreffen, durchgegangen und nach der Reihe nachgemachet werden; ist man damit fertig, so mögen die interessanteste wohl wiederhohlet und daneben neue Versuche angestellt werden. Mit Herr Wolff Versuchen ist der Anfang zu machen.

§ 11.

Die in Gegenwart der Gesellschaft geschehene Versuche sollen nach der Ordnung richtig mit Anmerkung Tages und Jahres in die Register verzeichnet werden. Sind schon von anderen einige Versuche zur Genüge beschrieben, auch ebenso in der Gesellschaft befunden worden, so darf nur solches notiret und der Autor allegiret werden; findet sich aber einiger Unterschied, so soll derselbe nach allen Umständen aufs genaueste verzeichnet, auch alsdann auf die Consectaria nöthige Obacht gehabt werden. Möchte ferner ein Experiment gantz anders ausschlagen, oder auch ein neuer Versuch, entweder deswegen, oder sonst insbesondere einer materie halber angestellt werden, so wird dies alles ausführlich verzeichnet denen Registris oder Ephemeridibus einzuverleiben seyn.

§ 12.

Damit aber dem Secretario einigermaassen die Arbeit erleichtert werde, so wird denen Operatoribus obliegen, das merkwürdige bei ihren Versuchen in richtigem Verstande und Zusammenhang von ihren Cooperatoribus allemahl aufzeichnen zu lassen, und nach vorgängiger revision dem Secretario in Zeiten einzuhändigen; obgleich nichts desto weniger Secretarius währenden Experimentiren die Feder führen wird, umb dergestalt dem Irrthum und Fehlern desto weniger übrig zu lassen.

§ 13.

Insgemein wird der Secretarius alles, was in der Gesellschaft von Session zu Sessionem, oder in extraordinairnen Versammlungen vorgenommen, abgehandelt, untersucht und beschlossen worden, und zwar Historia, Schlüsse und Verordnungen in die HISTORIAM, die ordentlichen und ausserordentlichen Operationes, und was über die angestellte Experimenta bestanden, auch inhalts vorhergehenden Paragraphs dahin gehörig, in die EPHEMERIDES oder Tage-Register ordentlich eintragen und anmerken, verlesene Abhandlungen aber in originalibus denen Actis oder COMMENTARIIS Societatis, inscriptis die et Consule, beylegen und sammeln. Von denen darin enthaltenen neuen Entdeckungen wird keinem Mitgliede erlaubt seyn, etwas so zu divergiren, dass die Ehre der Erfindung der Gesellschaft geraubet würde.

Alles was im Nahmen der Gesellschaft expediret oder aus derselben Registern auf Nachgeben der Societät extradiret wird, soll er unterschreiben;

und wenn künftig die Gesellschaft ichtwas ihrer Abhandlungen und Actorum, oder ein oder das andere Stück davon durch den Druck zu publiciren belieben möchte, wird er diese Arbeit, und die Besorgung des Druckes über sich, doch auf Kosten der Gesellschaft, zu nehmen verbunden seyn.

Die jüngst vorgekommenen Abhandlungen wird er allemahl, wie selbige connotiret sind, in der nächstfolgenden Zusammenkunft der Gesellschaft vorlegen, welche Concepte, nachdem sie eingetragen worden, in die Capsel des Directoris zur Bewahrung geliefert werden sollen. Die Register und übrige Schriften bleiben des Secretarii Händen, weshalb der Gesellschaft Rede und Antwort zu geben hat. Seine Vices mag er, bei anhaften Fällen einem aus der Gesellschaft nach seinem Gefallen und Vertrauen auftragen.

§ 14.

Die Acta Societatis sollen demnach nach dem Muster der Histoire und denen Memoires de l'Academie de Paris eingerichtet werden. Die Historia sind in teutscher Sprache zu führen.

§ 15.

Wenn ein Mitglied von seiner besonderen Arbeit etwas communiciren wird, wird er sich deshalb an den Directorem addressiren, welcher es der Gesellschaft bekand zu machen hat, und mag er es auf erhaltene Erlaubniss, und in welcher Sprache es sey, die teutsche lateinsche oder französische, ihm beliebig, nach denen geendigten Experimenten vorlesen, hiernächst er seine Schrift dem Directori einhändigen, welcher sie alsdann dem Secretario, umb beyzulegen, übergeben wird. Was dermaleinst publiciret werden wollte, wird in eine Sprache, nach Befinden der Societät, zu übersetzen seyn.

§ 16.

Wer kein Mitglied der Gesellschaft ist, und eine Machine oder Zeichnung oder observirte phenomena der Gesellschaft präsentiret, umb mit derselben sich darüber zu bereden, oder ihre Gedanken zu vernehmen, derselbe wird, wenn ihm dieses gewehret worden, die Sachen selbst bei der Societät lesen.

§ 17.

Wenn auch jemand, der nicht Mitglied der Gesellschaft ist, es sey Einheimischer oder Frembder, einer ordentlichen Zusammenkunft beyzuwohnen Verlangen trüge, wird er sich deshalb beym Secretario zu melden haben, welcher darob der Gesellschaft Gedanken einholen, und darnach sich zu verhalten haben wird. Sollte die Zeit zu kurtz fallen, wird der Secretarius mit dem Directore deswegen ein Vernehmen pflegen; wäre aber auch hierzu keine Zeit übrig, will es die Gesellschaft der discretion und dem Guttachten des Secretarii anheimstellen, ob derjenige zu admittiren sey oder nicht.

§ 18.

Bey tödtlichem Abgange eines Mitgliedes wird der Secretarius desselben Lebenslauff und Verdienste kürztlich aufsetzen, verlesen und denen Communitatis der Societät ordentlich beyfügen.

§ 19.

Die ordentlichen Zusammenkünfte sollen vor diese Zeit in Herrn Adrian Gottlieb Söhner Behausung, und zwar alle Mitwoche, von Michaelis bis Ostern von 3 bis 5, und von Ostern bis Michaelis von 4 bis 6 Uhr nach Mittags gehalten werden. Ausser denen Weynachts-, Stillen-, Ostern-, Pfingst- und Dominics-Wochen, und wenn am Mittwoch ein gantzer Feyertag einfällt, sollen keine vacances stattfinden.

§ 20.

Es hoffet die Gesellschaft, ihre Mitglieder werden die ordentliche Zusammenkünfte ohne dringliche Noth nicht verabsäumen, am wenigsten aber wird solches denen Experimentatoribus freystehen; möchte aber ein Operator ja sonderlich verhindert werden, hat er sich vor der Zusammenkunft bei dem Directori Societatis zu entschuldigen, diesem auch die Persohn, welcher an seyne Stelle die Experimenta dirigiren werde, nahmkündig zu machen. Es soll aber das Directorium einem seiner Cooperatorum auftragen und falls von diesen selbiges keiner auf sich nehmen wolte, würde es ihm freystehen, jemand von denen anderen Operatoribus dazu zu erbitten.

§ 21.

Im Sitzen und Stimmen wird folgende Ordnung in acht genommen werden: Der Director hat den ersten Sitz und den Fürtrag, wegen seiner Stimme ist im Folgenden §pho Fürscheidung geschehen; ihm folgen die Operatores in der Ordnung der Classen und diesen der Secretarius und Thesaurarius; dann die Cooperatores nach ihren Ordnungen.

§ 22.

Solchemnach wird es dem Directori Societatis fürnehmlich obliegen, ein wachsames Auge zu haben, damit ein jedes Mitglied das Gemeine der Gesellschaft, als wozu Jedweder von selbst verbunden ist, nach aller Möglichkeit fördern, und erhalten helffe; und wie er, kraft seines Amtes, das Haupt und Oberaufseher der Gesellschaft ist, so wird er auch besonders darauf acht haben, dass in denen Zusammenkünften alles ordentlich hergehe, die Zeit nicht mit frembden Dingen unnützerweise verschleudert und übrigen den Gesetzen und Verordnungen der Gesellschaft in allen Stücken ein Genügen geleistet werde. Wie er dann die Verordnung, absonderlich vor das Directorium in Abschrift gleich anfangs einer jedweden Versammlung, für sich liegende,

bey der Hand haben wird. Die sich eräugnende Hindernüsse wird er sich angelegen seyn lassen, aus dem Wege zu räumen, und ein jedes Mitglied seiner Pflicht erinnern. Ueber Casus, welche aus der Verordnung der Gesellschaft nicht entschieden werden mögen, wird er derselben Guttachten vernehmen, und was die mehrste Stimmen schlüssen, in die Feder fassen lassen, und ins Werk stellen. Der Fürtrag dessen, was an die Societät gelanget, und worüber sie sich zu erklären hat, geschieht durch ihn, er selbst aber hat die letzte Stimme, und mag, wenn *paria vota* sind, die *majora* machen. Ihm wird auch freystehen, wenn er eine ausserordentliche Zusammenkunft vor nöthig hält, selbige anzusetzen, und die Mitglieder per *Schulam* zu convociren. Von denen bei der Societät befindlichen Instrumenten, Maschinen, Rissen, Büchern und Schriften soll ihm vom *Secretario* und vom *Thesaurario* ein richtiges Verzeichniß zugestellet werden, welches er bei Schluss des Jahres mit denen *Inventariis* conferiren, und was sowohl unbrauchbar worden, oder abgegangen, als dasjenige was dazu gekommen, ab- und zuschreiben lassen wird. Bey Verhinderungen wird der jährlich per *Scrutinium* gewählte *Vice-Director* dessen Stelle vertreten.

§ 23.

Der *Thesaurarius Societatis* wird nicht allein alle Einnahmen und Ausgaben der Gesellschaft zu besorgen und davon Rechnung zu führen haben, sondern auch alle Bücher, Instrumente, Maschinen, Risse, curiositäten, meubles und übriges Geräth in seine Acht und Bewahrung nehmen, auch Sorge tragen, dass ordentlich, rein und sauber gehalten, und nicht verwahrloset, oder unachtsamerweise verderbet werde, und weil also der *Thesaurarius* denen *Experimentatoribus* die Instrumenta sauber und in guttem Stande zu übergeben hat, so sollen sie dagegen auch gehalten seyn, ihm alles wiederum in solchem gutten Stande zurückzuliefern. Bey zugestossener Verhinderung kan er nach eigenem Guttbefinden einem anderen aus der Gesellschaft sein Amt auftragen.

§ 24.

Wenn wehrender ordinären Operation auch bey besonderem Experiments ein Instrument verunglücket, wird solches nicht denen Operatoribus zur Last gereichen, sondern dergleichen Instrument ex *Thesauro* herzustellen seyn. Ueberhaupt hat Niemand einen Casum, wohl aber *Culpam vel levissimam* zu praestiren.

§ 25.

Wenn zum behuff eines Experiments die Operatores eines und des anderen Instrumenti, so nicht vorhanden, benöthiget sind, und die Kosten zu dessen Anschaffung nicht 8 Fl. übersteigen, wird der *Thesaurarius*, wenn er darum begrüßet worden, ohne Anfrage, solches ihnen gewehren; wegen einer höheren Summe aber wird vorher der Gesellschaft Befinden zu vernehmen seyn.

§ 26.

Die Gesellschaft behält sich vor, diese ihre Verordnung künftiger Zeit, nöthigen falls, zu verbessern und zu vermehren. Gegenwertig diese Gesetze von allen Mitgliedern nach ihrer Ordnung sowohl, als denen künftigen Membris bey ihrer reception, eigenhändig allhie unterschrieben werden sollen, welches auch geschehen d. 2. Januarii 1743.

XI.

Neuestes Statut der Gesellschaft.

nach den Beschlüssen vom 28. Juni 1865 und vom 10. März 1875.

I. Zweck der Gesellschaft und dessen Beförderungsmittel.

§ 1.

Die Naturforschende Gesellschaft in Danzig, welche am 2. Januar 1743 gegründet und mit Corporationsrechten ausgestattet ist, hat den Zweck, die Naturwissenschaften nach allen Richtungen hin und unter besonderer Berücksichtigung der Verhältnisse der Provinz Preussen zu fördern, und zur Erweiterung und Verbreitung naturwissenschaftlicher Kenntnisse unter den Bewohnern der Provinz beizutragen.

§ 2.

Sie hält zur Beförderung dieses Zweckes mit Vorträgen verbundene Sitzungen und veröffentlicht nach Maassgabe des vorhandenen Materials die ihr von den Verfassern überlassenen geeigneten Abhandlungen.

Mit auswärtigen Freunden der Naturwissenschaften und mit Vereinen wird sie sich in Verbindung erhalten und den lokalen Naturerscheinungen in der Provinz ihre Aufmerksamkeit zuwenden.

Um naturwissenschaftliche Fragen, welche ein tiefes Eindringen in die Details der betreffenden Disciplinen erfordern, mit grösserer Gründlichkeit und besserem Erfolge erörtern zu können, als dies in den allgemeinen Sitzungen der Gesellschaftsmitglieder geschehen kann, vereinigen sich die letztern in Sectionen.

II. Mitglieder.

§ 3.

Die Gesellschaft besteht aus: einheimischen, auswärtigen, correspondirenden und Ehrenmitgliedern.

§ 4.

Ihre einheimischen Mitglieder wählt die Gesellschaft aus denjenigen Einwohnern Danzigs, welche sich für die Beförderung der Naturwissenschaften interessiren.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Schriften der Naturforschenden Gesellschaft Danzig](#)

Jahr/Year: 1893

Band/Volume: [NF_8_2](#)

Autor(en)/Author(s):

Artikel/Article: [Gesetze und Verordnungen vom Jahre 1743. 112-119](#)